OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000480/5/BL

Datum:
Linz, 26. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des J H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G S, S, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13.07.2021, GZ: BHGM/921070045464/21, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit der 1. Tierhaltungsverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe zu Spruchpunkt 1 auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt wird. Hinsichtlich Spruchpunkt 2 wird die verhängte Geldstrafe ebenfalls auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 40 Euro. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 30.04.2021, GZ: BHGM/921070045464/21, wurden durch die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) gegen den Beschwerdeführer und verantwortlichen Tierhalter J H (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen iHv jeweils 375 Euro (Ersatzfreiheits-strafe je 1 Tag, 9 Stunden) verhängt, da am 01.04.2021 anlässlich einer tier-schutzbehördlichen Überprüfung ein kastrierter Ziegenbock (Ohrmarkennummer x) in Anbindehaltung vorgefunden wurde (Spruchpunkt 1) und ein Schwein zum Zeitpunkt der Überprüfung keinen Zugang zu Frischwasser gehabt habe (Spruchpunkt 2).
Der Bf habe dadurch betreffend Spruchpunkt 1 § 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz (TSchG) iVm 1. Tierhaltungsverordnung (THVO), Anlage 4, Punkt 2.2.1. iVm § 38 Abs. 3 TSchG und betreffend Spruchpunkt 2 § 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz (TSchG) iVm 1. Tierhaltungsverordnung (THVO), Anlage 5, Punkt 2.8. iVm § 38 Abs. 3 TSchG verletzt.

I.2. Dagegen erhob der Bf durch seinen Rechtsanwalt Mag. G S rechtzeitig einen Einspruch, der am 18.05.2021 bei der belangten Behörde einlangte. In weiterer Folge übermittelte der rechtsfreundlich vertretene Bf eine Stellungnahme vom 02.06.2021, in der er unter anderem mitteilte, dass der betreffende Ziegenbock nicht in „Anbindehaltung“ gehalten werde, sondern hier nur eine kurzzeitige Anbindung vorliege, um den Ziegenbock an ein neugeborenes Kitz zu gewöhnen. Es bestehe somit eine Ausnahmeregelung gemäß Anlage 4, Punkt 2.2.1., der 1. Tierhaltungsverordnung (Anbinden zum Angewöhnen). Zudem ermögliche die Wendung „insbesondere“ eine sehr weite Auslegung dieser Ausnahmebestimmung. Betreffend Spruchpunkt 2 führte der Bf aus, dass er den Umstand des fehlenden Trinkwassers beim Schwein zutiefst bedauere und dass sich normalerweise im Trog immer Frischwasser befinde. Der Bf werde dafür Sorge tragen, dass es zu einem derartigen Versäumnis künftig nicht mehr komme und beantragte diesbezüglich die Erteilung einer Ermahnung.

I.3. Mit Straferkenntnis vom 13.07.2021, BHGM/921070045464/21, verhängte die belangte Behörde gegen den Bf zwei Verwaltungsstrafen iHv jeweils 375 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 1 Tag, 9 Stunden), da am 01.04.2021 anlässlich einer tierschutzbehördlichen Überprüfung der kastrierte Ziegenbock (Ohrmarken-nummer x) in Anbindehaltung vorgefunden wurde (Spruchpunkt 1) und ein Schwein zum Zeitpunkt der Überprüfung keinen Zugang zu Frischwasser gehabt habe (Spruchpunkt 2).

Der Bf habe dadurch betreffend Spruchpunkt 1 § 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz (TSchG) iVm 1. Tierhaltungsverordnung (THVO), Anlage 4, Punkt 2.2.1. iVm § 38

Abs. 3 TSchG und betreffend Spruchpunkt 2 § 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz (TSchG) iVm 1. Tierhaltungsverordnung (THVO), Anlage 5, Punkt 2.8. iVm § 38 Abs. 3 TSchG verletzt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Übertretungen bei einer durchgeführten Kontrolle am 01.04.2021 durch die Amtstierärzte festgestellt wurden. Die belangte Behörde verwies zudem auf die Stellungnahme der Tierschutzombudsfrau und stellte zu Spruchpunkt 1 klar, dass der Gesetzgeber betreffend Ziegen nur die Haltung mit freier Bewegungsmöglichkeit erlaubt habe. Nur für bestimmte und zeitlich begrenzte Situationen wie etwa Pflegemaßnahmen wäre eine Ausnahme gegeben. Um die Tiere für solche Situationen kurzfristig anbinden zu können, habe der Gesetzgeber im Punt 2.2.1., Anlage 4 der 1. THVO das Anbinden zum Zweck der Angewöhnung erlaubt. Die belangte Behörde geht davon aus, dass damit allerdings nur die Angewöhnung an die Anbindehaltung selbst gemeint sein könne. Die Anbindung im gegenständlichen Fall zum Angewöhnen an ein Kitz bedeute eine längere Fixierung, sodass keine Ausnahmeregelung gegeben sei. Hinsichtlich Spruchpunkt 2 verwies die belangte Behörde auf die Feststellungen der Amtstierärzte und den Umstand, dass dieser Tatvorwurf vom Bf auch nicht bestritten worden sei. Strafmildernd wertete die belangte Behörde, dass der Bf nicht vorbestraft sei und sich teilweise geständig zeigte. Straferschwerungsgründe seien nicht hervorgekommen. Eine Ermahnung sei nach Ansicht der belangten Behörde aufgrund der Gesamtschau und aufgrund zweier Übertretungen nach dem TSchG nicht möglich.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde, in der beantragt wurde das Strafverfahren zu Spruchpunkt 1 einzustellen und zu Spruchpunkt 2 eine Ermahnung auszusprechen. Inhaltlich wurde eine unrichtige rechtliche Beurteilung betreffend der Anbindehaltung des Ziegenbockes geltend gemacht. Einleitend wird in der Beschwerde festgehalten, dass der Ziegenbock zum Zeitpunkt der Kontrolle angebunden war. Der Grund für diese Anbindung sei im konkreten Fall der Schutz eines neugeborenen Kitzes gewesen. Da im Punkt 2.2.1. der Anlage 4 der 1. THVO ausdrücklich angeführt sei, dass dann keine Anbindehaltung vorliege, wenn „das Anbinden zum Angewöhnen der Tiere erfolgt“, sei die vorgeworfene Tat weder objektiv noch subjektiv begangen worden, denn in der Verordnung sei nicht definiert, welches Angewöhnen hier gemeint sei. Der Gesetzgeber habe es bewusst offengelassen, ob auch ein Angewöhnen an einen Raum, eine bestimmte Umgebung oder eine bestimmte Situation (wie ein neugeborenes Kitz) gemeint sein könne. Aus diesem Grund sei das Anbinden ausdrücklich erlaubt und die Bestrafung sei zu Unrecht erfolgt. Dadurch wird in der Beschwerde die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde, wonach ein „Angewöhnen an die Anbindehaltung“ als Ausnahmegrund in Frage kommt und nur ein zeitlich sehr begrenztes Anbinden erlaubt sei, entgegengetreten. Dies lasse sich aus der gegenständlichen Bestimmung nicht ableiten.

Weiters werde im zweiten Satz des Punktes 2.2.1. der Anlage 4 der 1. THVO das Wort „insbesondere“ verwendet. Dies ermögliche eine weite Auslegung der Ausnahmebestimmung und das Handeln des Bf sei daher jedenfalls gesetzlich gedeckt. Durch die Wendung „insbesondere“ liege zudem ein derart unbestimmter Gesetzesbegriff vor, der die betreffende Bestimmung gesetzes- bzw. verfassungswidrig mache. Aus diesem Grund wurde in der Beschwerde angeregt und beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge ein Verordnungsprüfungsverfahren einleiten.
Betreffend Spruchpunkt 2 wird in der Beschwerde ausgeführt, dass es der Bf bedaure, dass das Schwein zum Zeitpunkt der Kontrolle kein Frischwasser zur Verfügung hatte. Da der Bf bisher unbescholten sei und die Tat keine nachteiligen Folgen für das Schwein gehabt hätte, wird in der Beschwerde beantragt diesbezüglich eine Ermahnung auszusprechen.

I.5. Mit Schreiben vom 07.09.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Veraltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für den 25.11.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der Bf mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung, die belangte Behörde, die Tierschutzombudsstelle Oberösterreich sowie die Zeugin und Amtstierärztin Mag. C M geladen wurden.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Bei einer durchgeführten Kontrolle auf der Liegenschaft des Bf am 01.04.2021 durch Amtstierärzte der belangten Behörde wurde ein kastrierter Ziegenbock mit der Ohrmarkennummer x vorgefunden, der an der Stallmauer angebunden war. Der Bf hat den betreffenden Ziegenbock zum Schutz der neugeborenen Kitze angebunden, um diese vor dem Ziegenbock zu schützen und damit sich dieser an die Kitze (Gerüche, Geräusche) gewöhnen kann. Die neugeborenen Kitze befanden sich zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines in einem gesonderten, abgegrenzten Verschlag im Stallgebäude. Im Zuge der Kontrolle wurde der Ziegenbock unaufgefordert auf eine Weide verbracht.
Bei der Kontrolle am 01.04.2021 wurde zudem ein Schwein vorgefunden, das zum Zeitpunkt der Kontrolle keinen Zugang zu Frischwasser hatte. Bei dem Schwein befand dich lediglich ein Futtertrog mit Futterresten und kein Behältnis für Frischwasser. Diesbezüglich zeigte sich der Bf in der Beschwerde einsichtig und teilte mit, dass er dafür Sorge tragen wird, dass es zu einem solchen Versäumnis künftig nicht mehr kommt.
Es scheinen betreffend den Bf keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Das monatliche Einkommen des Bf beträgt etwa 1700 Euro.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zudem wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung am 25.11.2021 durchgeführt.

III.2. Der unter Punkt II. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Zeugenaussage der Amtstierärztin bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung und auch bereits aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde, da der Sachverhalt seitens des Bf nicht bestritten wird.

IV. Rechtsgrundlagen, rechtliche Beurteilung:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG) BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 86/2018, lauten:

§ 13 Abs. 2 TSchG
„Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.“

§ 16 Abs. 3 TSchG
„Die dauernde Anbindehaltung ist verboten.“

§ 38 Abs. 3 TSchG
„Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro zu bestrafen.“

§ 38 Abs. 6 TSchG
„Die Behörde hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3, sofern sie nicht nach § 21 Abs. 1a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, vorgeht, ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Unter den in diesem Absatz angeführten Voraussetzungen können die Kontrollorgane gemäß § 35 von der Erstattung einer Anzeige, erforderlichenfalls nach Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch den Beanstandeten, absehen; sie haben den Täter in

solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen."

Die Mindestanforderungen für die Haltung von Ziegen sind in der Anlage 4 und die Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen in der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung (THVO), BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl II Nr. 151/2017, geregelt. Diese Bestimmungen lauten:

Anlage 4 – Ziegen
2.2. Bewegungsfreiheit
2.2.1. Anbindehaltung
„Die Anbindehaltung von Ziegen ist verboten. Keine Anbindehaltung ist insbesondere das Anbinden zum Angewöhnen der Tiere, zum Zweck von Pflegemaßnahmen und für die Dauer von Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen."

Anlage 5 – Schweine
2.8. Ernährung
„Alle Schweine müssen ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser haben. Das Angebot an Tränkevorrichtungen ist an die Gruppengröße anzupassen. ..."

IV.2. Zu Punkt 2.2.1. der Anlage 4 der 1. THVO lässt sich festhalten, dass als Grundsatz das Verbot der Anbindehaltung iSd § 16 Abs. 3 TSchG wiederholt bzw. betreffend Ziegen präzisiert wird.

Das „Handbuch Ziegen – Selbstevaluierung Tierschutz", das 2020 in 3. Auflage vom verordnungserlassenden Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz herausgegeben wurde und nach Ansicht des erkennenden Gerichts auch zur Auslegung der Bestimmungen der THVO herangezogen werden kann, befasst sich unter Punkt B mit der Bewegungsmöglichkeit und dem Sozialkontakt iSd § 16 TSchG und der Anlage 4, Punkt 2.2.1. der 1. THVO. Entsprechend dem Glossar dieses Handbuches ist unter Anbindehaltung eine einzelne Fixierung eines Tieres auf einem Standplatz durch eine Anbindevorrichtung zu verstehen. Unter Punkt B wird festgehalten, dass die Ziege ein Tier mit stark ausgeprägtem Bewegungsbedürfnis ist, dem bei einer Anbindehaltung nicht entsprochen werden kann.

Im Punkt 2.2.1. der 4 Anlage der 1. THVO sind neben dem Verbot der Anbindehaltung vier Ausnahmefälle genannt, die eine Anbindung erlauben:

1. Anbinden zum Angewöhnen
2. Anbinden für Pflegemaßnahmen
3. Anbindung während Tierschauen und
4. sonstigen Veranstaltungen.

Die erste Ausnahme („Anbinden zum Angewöhnen") bezieht sich dabei nach Ansicht des erkennenden Gerichts auf das Gewöhnen an die Anbindung selbst. Eine

darüberhinausgehende Auslegung – wie vom Bf in der Beschwerde dargelegt (Anbinden zum Angewöhnen an eine neue Umgebung, eine neue Situation oder neue Artgenossen) – kann dem Verordnungsgeber nicht unterstellt werden, zumal die weiteren explizit genannten Ausnahmegründe zeitlich befristete und kurzfristige Situationen umfassen, bei denen auch ein Tierhalter oder andere Personen beim Tier anwesend sind. Um die Tiere zB bei Pflegemaßnahmen oder Tierschauen kurzfristig anbinden zu können, ist auch eine Vorbereitung bzw. Gewöhnung daran ausdrücklich erlaubt („Anbinden zum Angewöhnen“).

Aus der Wendung „insbesondere“ ergibt sich, dass es sich um eine demonstrative Aufzählung handelt und auch andere Ausnahmetatbestände in Betracht kommen können. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht aufgrund einer Gesamtinterpretation der hier maßgeblichen Bestimmungen des TSchG und der 1. THVO von einer restriktiven Auslegung aus. Sonstige mögliche Ausnahmetatbestände müssen jedenfalls ähnlich und mit den ausdrücklich genannten Ausnahmen vergleichbar sein. So könnte etwa auch eine tierärztliche Untersuchung eine kurzzeitige Anbindung rechtfertigen.

Das im konkreten Fall erfolgte Anbinden zum Angewöhnen an ein Kitz und um dieses zu schützen, ist weder ausdrücklich von der Ausnahmebestimmung gedeckt, noch handelt es sich um einen vergleichbaren oder ähnlichen Fall.
Anzumerken ist an dieser Stelle auch, dass durch andere Vorkehrungen der Schutz eines neugeborenen Kitzes möglich erscheint (zB Separieren des Ziegenbocks ohne Anbindung in einem anderen Bereich des Stalles). Zudem waren die neugeborenen Kitze ohnehin in einem eigenen Bereich des Stalles separiert, sodass der Ziegenbock nicht direkt zu ihnen gelangen konnte.

Seitens des erkennenden Gerichts ist die gegenständliche Ausnahmebestimmung der 1. THVO weder gesetz- noch verfassungswidrig, sodass von der Einleitung eines Verordnungsprüfungsverfahrens – wie in der Beschwerde angeregt und beantragt – abgesehen wird.
Das TSchG verbietet generell und allgemein – bezogen auf alle Tierarten, die vom Anwendungsbereich umfasst sind – eine dauernde Anbindehaltung. Die 1. THVO konkretisiert dieses Verbot hinsichtlich der jeweiligen Tierarten und schafft Ausnahmebestimmungen, die ein vorübergehendes Anbinden erlauben.

Im Ergebnis wurde der objektive Tatbestand des § 38 Abs. 3 iVm § 13 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 TSchG erfüllt, ohne dass eine Ausnahme der 1. THVO (Anlage 4, Punkt 2.2.1.) vorliegt.

IV.3. Zu Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses ist in rechtlicher Hinsicht auszuführen, dass durch das fehlende Frischwasser beim Schwein zum Tatzeitpunkt der objektive Tatbestand des § 38 Abs. 3 iVm § 13 Abs. 2 TSchG und iVm Anlage 5, Punkt 2.8. der 1. THVO erfüllt wurde.

IV.4. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt Verschulden voraus, wobei gemäß § 5 VStG Fahrlässigkeit genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen nach dem TSchG stellen Ungehorsamsdelikte dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Da der Bf keinerlei Umstände geltend gemacht hat, die geeignet wären einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen, ist von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

IV.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Konkret beträgt der Strafrahmen zu Spruchpunkt 1 und 2 jeweils bis 3750 Euro, ohne dass eine Mindeststrafe festgelegt ist (§ 38 Abs. 3 TSchG). Die belangte Behörde hat für jede Verwaltungsübertretung 10% der Höchststrafe verhängt.

Betreffend Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses konnte im Ergebnis aufgrund der bisherigen (einschlägigen) Unbescholtenheit des Bf, die als strafmildernd zu werten ist und des Fehlens von straferschwerenden Gründen, die von der belangten Behörde festgesetzte Strafe von 375 Euro (1 Tag, 9 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) auf 200 Euro (16 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt werden. Zu werten ist in diesem Zusammenhang auch, dass seitens des Bf im Zuge des Lokalaugenscheines die Anbindung des Ziegenbockes sofort und unaufgefordert beendet wurde.

Es ist zudem nicht zwingend erforderlich, dass bei einer erstmaligen Übertretung 10% der Höchststrafe verhängt werden. Da die konkrete Verwaltungsstrafnorm keine Mindeststrafe festlegt, ist auch eine niedrigere Verwaltungsstrafe, als die hier verhängte – unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 VStG – möglich.

Im Zusammenhang mit Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses zeigte sich der Bf gegenüber der belangten Behörde im Verfahren geständig und einsichtig und teilte auch in der Beschwerde mit, dass er dafür Sorge tragen wird, dass es zu einem solchen Versäumnis künftig nicht mehr kommt.

Gemäß § 38 Abs. 6 TschG wäre eine Ermahnung auszusprechen, wenn das Verschulden als geringfügig und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden des betreffenden Tieres unbedeutend sind. Von der anwesenden Amtstierärztin konnte zwar keine gesundheitliche Beeinträchtigung des Schweines festgestellt werden, jedoch stellt das fehlende Frischwasser eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens dar, sodass jedenfalls nicht davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen auf das Wohlbefinden als unbedeutend zu werten sind. Aus diesem Grund konnte die beantragte Ermahnung nicht ausgesprochen werden.
Aufgrund des geständigen und einsichtigen Vorbringens des Bf im Zuge des behördlichen Verfahrens und in der Beschwerde konnte allerdings die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt werden.

IV.6. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens im Zusammenhang mit Spruchpunkt 1 und 2 des bekämpften Straferkenntnisses waren gemäß § 64 VStG iVm § 38 VwGVG entsprechend anzupassen und zu reduzieren. Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen – unter anderem auch der Anlage 4, Punkt 2.2.1. der 1. THVO – liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang